

## **BFH: Verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe von Säumniszuschlägen**

Der BFH hat für Jahre ab 2012 jedenfalls insoweit erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Säumniszuschlägen, als den Säumniszuschlägen nicht die Funktion eines Druckmittels zukommt, sondern diese eine zinsähnliche Funktion haben. Er gewährt daher im Streitfall Aussetzung der Vollziehung.

### **Sachverhalt**

Strittig war die Verfassungsmäßigkeit der Höhe der in einem Abrechnungsbescheid ausgewiesenen Säumniszuschläge.

Der Antragsteller beehrte im zugrundeliegenden Fall die Aufhebung der in einem Abrechnungsbescheid ausgewiesenen hälftigen Säumniszuschläge zur Umsatzsteuer für August 2018 für den Zeitraum vom 11.10.2018 bis zum 10.11.2018. Zur Begründung führte er an, dass Säumniszuschläge sowohl einen Druck- als auch einen Zinscharakter aufwiesen und soweit in den Säumniszuschlägen ein Zinsanteil enthalten sei, dieser von den verfassungsrechtlichen Zweifeln des BFH zur Höhe des gesetzlich vorgegebenen Zinssatzes von 6% erfasst werde. Um den Druckcharakter der Zinsen ginge es ihm in dieser Sache hingegen nicht. Der Antragsteller beantragte die Aussetzung der Vollziehung des Abrechnungsbescheids. Das FG lehnte den Antrag ab.

### **Entscheidung**

Der BFH hat dem Antrag nun stattgegeben und die Vollziehung des Bescheids in Höhe der streitgegenständlichen Säumniszuschläge ausgesetzt.

### Bisherige Rechtsprechung zur Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Nachzahlungszinsen

Nach der bisherigen BFH-Rechtsprechung (zum Zeitpunkt des hier dargestellten BFH-Beschlusses vom 26.05.2021 war der Beschluss des BVerfG vom 08.07.2021, siehe [Deloitte Tax-News](#), noch nicht veröffentlicht) bestehen gegen die Höhe der in § 233a AO i.V.m. § 238 Abs. 1 S. 1 AO normierten Zinssätze für Nachzahlungs- und Aussetzungszinsen ab dem Jahr 2012 erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, die eine Aussetzung der Vollziehung geboten erscheinen lassen (vgl. z.B. BFH, Beschlüsse vom 25.04.2018, IX B 21/18 und vom 03.09.2018, VIII B 15/18).

### Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Säumniszuschlägen

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung hat der BFH zudem bereits festgestellt, dass auch Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlich festgelegten Höhe der Säumniszuschläge nach § 240 Abs. 1 S. 1 AO bestehen (vgl. BFH-Beschluss vom 14.04.2020, VII B 53/19 und BFH-Urteil vom 30.06.2020, VII R 63/18). Dies gilt aus Sicht des BFH jedenfalls insoweit, als Säumniszuschlägen nicht die Funktion eines Druckmittels zukommt, sondern die Funktion einer Gegenleistung oder eines Ausgleichs für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern, mithin also eine zinsähnliche Funktion (vgl. dazu BFH-Beschluss vom 21.10.2020, VII B 121/19; zur Einordnung von Säumniszuschlägen als Druckmittel mit Zinscharakter vgl. auch BFH-Urteil vom 25.02.1997, VII R 15/96). Ob und inwieweit der weitere Zweck, den Verwaltungsaufwand auszugleichen, hier ebenfalls zu berücksichtigen ist, sei bislang nicht entschieden.

### Ergebnis

Vor diesem Hintergrund war nach Auffassung des BFH im zugrundeliegenden Fall die Vollziehung des angefochtenen Abrechnungsbescheids hinsichtlich der Säumniszuschläge zur Umsatzsteuer in der beantragten hälftigen Höhe aufzuheben.

### **Betroffene Normen**

§ 240 AO

Streitjahr 2018

### **Anmerkung**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 08.07.2021 (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17, siehe [Deloitte Tax News](#)) die Regelungen für die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen ab 2014 in ihrer Höhe von monatlich 0,5% für verfassungswidrig erklärt. Eine übergangsweise Weiteranwendung der Verzinsungsregelung wird nur noch für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume zugelassen (Fortgeltungsanordnung). Für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume sind die Vorschriften dagegen unanwendbar. Dem Gesetzgeber ist aufgegeben, bis zum 31.07.2022 eine neue (bis einschließlich 2019 zurückwirkende) gesetzliche Neuregelung zu treffen.

Zum Zeitpunkt des oben dargestellten Beschlusses des BFH (vom 26.05.2021) war der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 08.07.2021 allerdings noch nicht veröffentlicht und konnte folglich nicht berücksichtigt werden. Zumindest für Zeiträume ab 01.01.2019 dürfte der o.g. Beschluss des BFH (vom 26.05.2021) allerdings Bedeutung haben und folglich sollten auch entsprechende Säumniszuschläge betreffende Anträge auf Aussetzung der Vollziehung in Absprache mit den Mandanten in Erwägung gezogen werden.

Weitere Rechtsprechung

[FG Münster, Beschluss vom 16.12.2021, 12 V 2684/21 AO](#)

Das FG Münster hat die vom BFH geäußerten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe von ab 2019 entstandenen Säumniszuschlägen bestätigt. Abweichend von der Auffassung des BFH ist das FG der Ansicht, dass die Regelung zur gesetzlich festgelegten Höhe der Säumniszuschläge nur insgesamt verfassungsgemäß oder verfassungswidrig sein kann und es keine Teil-Verfassungswidrigkeit in Bezug auf einen bestimmten Zweck einer Norm (hier die zinsähnliche Funktion von Säumniszuschlägen) geben kann.

[FG Münster, Beschluss vom 11.01.2022, 12 V 1805/21](#)

Das FG Münster vertritt die Auffassung, dass erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge bestehen, soweit diese nach dem 31.12.2018 entstanden sind. Nach dem FG bestehen keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der vor dem 01.01.2019 entstandenen Säumniszuschlägen. Das FG Münster beruft sich hierbei auf den o.g. mittlerweile veröffentlichten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 08.07.2021 (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17, siehe [Deloitte Tax News](#)), mit dem die Regelungen für die Verzinsung von Steueransprüchen für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume für unanwendbar erklärt wurden. Folglich wendet das FG Münster die zu den Verzinsungsregelungen nach den §§ 233a, 238 AO ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf den in den Säumniszuschlägen nach § 240 AO enthaltenen Zinsanteil analog an.

#### **Vorinstanz**

Finanzgericht Münster, Beschluss vom 29.05.2020, 12 V 901/20, EFG 2020, S. 1053

#### **Fundstelle**

BFH, Beschluss vom 26.05.2021, [VII B 13/21 \(AdV\)](#)

#### **Weitere Fundstellen**

FG Münster, Beschluss vom 11.01.2022, [12 V 1805/21](#)

FG Münster, Beschluss vom 16.12.2021, [12 V 2684/21 AO](#)

BVerfG, Beschluss vom 08.07.2021, 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Beschluss vom 21.10.2020, VII B 121/19, BFH/NV 2021, S. 326

BFH, Urteil vom 30.06.2020, VII R 63/18, BStBl II 2021, S. 191

BFH, Beschluss vom 14.04.2020, VII B 53/19, BFH/NV 2021, S. 177

BFH, Beschluss vom 03.09.2018, VIII B 15/18, BFH/NV 2018, S. 1279, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Beschluss vom 25.04.2018, IX B 21/18, BStBl II 2018, S. 415, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Urteil vom 25.02.1997, VII R 15/96, BStBl II 1998, S. 2

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.